Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Iffeldorf

vom 23.09.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),

b) Bestattungsgebühren (§ 5),

c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum der Ruhefrist nach § 32 der Friedhofs- und Bestattungssatzung

für

a) Reihengräber (Einzelgräber)	750,00 €
b) Familiengräber (Mehrstellige Grabstätten)	1125,00 €
c) Urnengräber im Urnenfeld	200,00 €
d) Urnengräber mit Grabpflege (Erinnerungsgarten)	600,00 €
e) Urnengräber mit Grabpflege (Baumbestattung)	600,00 €
f) Urnengräber mit Grabpflege (Spaltfelsen)	750,00 €
g) Urnengräber in Urnenstelen und im Urnenrondell	550,00 €
h) Gräber für „Sternenkinder“	kostenfrei
i) anonyme Urnengräber	300,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um mindestens 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Versorgung (Einsargen mit Ankleiden u. Herrichten) einer Leiche einschl. Transport im gesamten Gemeindegebiet zum Friedhof

a) bei Personen bis zu 5 Jahren	150,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	450,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag

a) bei Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	25,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	50,00 €
c) bei Urnen	25,00 €

a)	während der Ruhefrist	1.150,00 €
b)	nach Ablauf der Ruhefrist	950,00 €
c)	Umbettung einer Urne	160,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(2) Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Verschlussplatte an der Urnenstele beträgt (ohne Schrift) 200,00 €. Für die Verschlussplatte an der Urnenwand beträgt die Gebühr 325,00 Euro (ohne Schrift). Diese bleibt auch nach der Auflösung der Grabstätte Eigentum der Gemeinde.

(5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten ausführen dürfen, beträgt einmalig 150,00 €.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.03.2026 außer Kraft.

Iffeldorf, 01.10.2026

Hans Lang
Erster Bürgermeister

(Siegel)

(3)	a) Die Gebühr für den Leichenwärterdienst (einschließlich Aufbahrung, Friedhofswärter, Reinigung Leichenhalle usw.) beträgt	200,00 €
	b) Die Gebühr für den Leichenwärterdienst/Schließdienst bei Bestattungen durch einen Fremdbestatter	155,00 €
	Einstellung des Sarges in die Kühlung pro angefangenen Tag	50,00 €
(4)	Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt bei	
	a) Reihengräbern (Einzelgräbern)	625,00 €
	b) Familiengräbern (Mehrstellige Grabstätten)	625,00 €
	c) Urnengräbern im Urnenfeld oder in anonymen Urnengräbern	160,00 €
	e) Urnengräbern im Erinnerungsgarten	160,00 €
	f) Urnengräber mit Baumbestattung	95,00 €
	g) Urnengräber in Spaltfelsen	95,00 €
	h) Urnengräbern in Urnenstelen und im Urnenrondell	125,00 €
	i) Gräbern für „Sternenkinder“ und Totgeburten sowie für Kinder bis 5 Jahren	kostenfrei
	j) Samstagszuschlag für Sargbestattung	250,00 €
(6)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	185,00 €
(7)	Die Gebühr für die Tätigkeit je Sargträger während der Beerdigung beträgt	85,00 €
(9)	Die Gebühr für die Tätigkeit der Urnenträger während der Beerdigung beträgt	125,00 €
(10)	Gebühr Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens, wenn Ehrenträger die Tätigkeit der Sargträger bei Bestattungen übernehmen,	85,00 €
(11)	Exhumierung und Umbetten innerhalb des Friedhofs	
	a) während der Ruhefrist	1.150,00 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	950,00 €
	c) Umbettung einer Urne	145,00 €
(12)	Exhumierung und Umbetten zur Überführung in einen anderen Friedhof zuzüglich Überführungsgebühren	